

Allgemeine Einkaufsbedingungen AEB2002

1. ARTIKEL 1 – ALLGEMEINES

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen AEB2002, nachfolgend genannt AEB, sind integrierter Bestandteil aller Einkaufs-Bestellungen und deren Beilagen, (nachfolgend „BESTELLUNG“ genannt) , welche die General Dynamics European Land Systems - MOWAG GmbH, CH-8280 Kreuzlingen, (nachfolgend „GDELS-MOWAG“ genannt), dem Lieferanten, (nachfolgend „LIEFERANT“ genannt), für die Herstellung und / oder Lieferung von Material und die Erbringung von Dienstleistungen, (nachfolgend „MATERIAL“ genannt), erteilt. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen AEB2002 verpflichten GDELS-MOWAG nicht zum Materialbezug beim LIEFERANTen.
- 1.2 Die Annahme der BESTELLUNG ist der GDELS-MOWAG durch den LIEFERANTen innerhalb von 5 Werktagen schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung begründet die Vereinbarung zwischen GDELS-MOWAG und dem LIEFERANTen, (nachfolgend „VEREINBARUNG“) genannt, betreffend die Herstellung / Lieferung des MATERIALS. Wird oben erwähnte schriftliche Bestätigung durch den LIEFERANTen nicht erbracht gilt jegliche Handlung des LIEFERANTen für die Erfüllung der BESTELLUNG als konkludente Annahme der BESTELLUNG durch den LIEFERANTen.
- 1.3 BESTELLUNGEN sind stets schriftlich zu erteilen. Alle Änderungen und Ergänzungen an der BESTELLUNG, der VEREINBARUNG und / oder an den AEB wie auch allfällige Verkaufs- oder Lieferbedingungen des LIEFERANTen sind nur anwendbar und verbindlich, wenn GDELS-MOWAG diese in Schriftform ausdrücklich bestätigt hat.
- 1.4 Bei Abweichungen zwischen der VEREINBARUNG und diesen AEB gilt die in der VEREINBARUNG enthaltene Fassung.
- 1.5 Diese AEB sind allfälligen Verkaufs- oder Lieferbedingungen des LIEFERANTen übergeordnet, auch wenn in dessen Offerten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen oder dergleichen auf jene verwiesen wird.
- 1.6 Die VEREINBARUNG und die Bedingungen dieser AEBs geben die gesamte zwischen GDELS-MOWAG und dem LIEFERANTen geschlossene Abrede in Bezug auf den Gegenstand der VEREINBARUNG wieder und ersetzt alle vorherigen diesbezüglichen mündlichen oder schriftlichen Absprachen.
- 1.7 Unter dem Ausdruck „Woche“ sind sieben (7) Kalendertage zu verstehen.

2. ARTIKEL 2 – PREISBASIS / ZAHLUNGSKONDITIONEN

- 2.1 Der LIEFERANT übernimmt die Herstellung und / oder Lieferung des in der von beiden Parteien geschlossenen VEREINBARUNG bestellten MATERIALS in den dort festgelegten Mengen und gemäss der dort festgelegten Qualität und Spezifikationen. Die Einholung von Export-/ Importgenehmigungen, die für den Export / Import des MATERIALS notwendig sind, ist Aufgabe des LIEFERANTen.
- 2.2 Falls in der VEREINBARUNG nicht anderslautend festgelegt, gilt der Preis netto für das MATERIAL in geprüftem Zustand, ordnungsgemäss verpackt, beschriftet und konserviert, gemäss den Anforderungen von GDELS-MOWAG, geliefert DAP GDELS-MOWAG, Kreuzlingen (INCOTERMS 2010).
- 2.3 Der Preis laut VEREINBARUNG gilt fest bis zur vollständigen Auslieferung des MATERIALS. Änderungen der Löhne und Rohmaterialpreise sowie Verzögerungen in der Auslieferung dürfen keine Preissteigerungen zur Folge haben.

- 2.4 Die VEREINBARUNG kann der amtlichen Preisprüfung durch den Endkunden unterliegen. Der LIEFERANT räumt den Preisprüfern des Endkunden das uneingeschränkte Prüfungsrecht zu vor- und nachkalkulatorischen Prüfungen ein.
- 2.5 Falls in der VEREINBARUNG nicht anderslautend schriftlich festgelegt, wird die Zahlung nach Wahl von GDELS-MOWAG durch Bankscheck, Banküberweisung oder andere handelsübliche Zahlungsart in Schweizer Franken geleistet.
- 2.6 Falls in der VEREINBARUNG nicht anderslautend schriftlich festgelegt, sind die Zahlungen erst nach Abnahme des MATERIALS durch GDELS-MOWAG, gemäss Artikel 11, zahlbar, nach der nachgewiesenen Übereinstimmung des MATERIALS mit den Vorgaben der VEREINBARUNG. Falls das MATERIAL durch GDELS-MOWAG abgenommen wurde, unter der nachgewiesenen Übereinstimmung des MATERIALS mit der VEREINBARUNG, wird die Rechnung 30 Tage nach Erhalt der Rechnung durch GDELS-MOWAG fällig.
- 2.7 Der LIEFERANT oder Dritte sind nicht berechtigt, die Zahlung auf andere Rechnungen / Verbindlichkeiten als die von GDELS-MOWAG bezeichneten anzurechnen.
- 2.8 Falls, nach der schriftlichen Benachrichtigung von GDELS-MOWAG an den LIEFERANTEN, das MATERIAL wegen Schlechterfüllung oder Nichterfüllung der VEREINBARUNG dem LIEFERANTen zurückgegeben wird und der LIEFERANT von GDELS-MOWAG bereits teilweise oder vollständig bezahlt wurde, wird die komplette Rückzahlung an GDELS-MOWAG mit Empfang des retournierten MATERIALS beim LIEFERANTen fällig.
- 2.9 Jeder Hinweis auf internationale Handelsbedingungen ist im Sinne der INCOTERMS 2010 zu verstehen.

3. ARTIKEL 3 – LIEFERZEIT / LIEFERVERZUG

- 3.1 Die Lieferzeit ist genau in Übereinstimmung mit dem in der VEREINBARUNG vorgeschriebenen Lieferplan auszuführen. Der LIEFERANT garantiert, dass das MATERIAL entsprechend diesem Lieferplan ausgeliefert wird.
- 3.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich, der GDELS-MOWAG umgehend schriftlich Meldung zu machen, sofern aus irgendwelchen Gründen das vereinbarte und in der VEREINBARUNG festgehaltene Auslieferungsdatum nicht eingehalten werden kann. Diese Meldung enthebt den LIEFERANTen nicht von seiner Verpflichtung zur Erfüllung der BESTELLUNG gemäss dem vereinbarten Lieferplan. Der LIEFERANT ist verpflichtet, mit jeder solchen Meldung einen Aufholplan mit Aufhollieferdaten und Aufholliefermengen einzureichen. GDELS-MOWAG wird den vorgeschlagenen Aufholplan begutachten und über dessen Annahme oder Rückweisung entscheiden. Im Falle einer Annahme des Aufholplans gilt der Lieferplan der ursprünglichen VEREINBARUNG weiterhin als einzig gültiger. Die Annahme des Aufholplans ersetzt den ursprünglichen Lieferplan nicht und enthebt den LIEFERANTen nicht von der Bezahlung von Konventionalstrafe und Schadenersatz gemäss Artikel 4.

4. ARTIKEL 4 – MASSNAHMEN BEI LIEFERUNGSVERZUG UND KONVENTIONALSTRAFE

- 4.1 Sofern nicht anders in der VEREINBARUNG festgehalten, ist der LIEFERANT bei Verzögerungen in der Auslieferung verpflichtet, für die Lieferverzögerungen eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe zu zahlen, in Übereinstimmung mit diesem Artikel 4. Zudem sind, im Falle der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung der VEREINBARUNG durch den LIEFERANTEN, die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationen Rechts anwendbar.
- 4.2 Die Periode der Konventionalstrafe beginnt zu laufen am siebten (7.) Tag, zu berechnen ab dem ersten Tag nach dem Tag, an welchem der LIEFERANT seine Lieferung gemäss VEREINBARUNG hätte erbringen sollen.

- 4.3 Die Konventionalstrafe beträgt 0.5% des Wertes der verzögerten Lieferung für jede Woche der Verzögerung.
- 4.4 Falls der LIEFERANT seine Lieferung weiterhin nicht erbringt, ist die erste Konventionalstrafe am siebten (7.) Tag fällig, zu berechnen ab Anfang der Konventionalstrafperiode wie im Artikel 4.2 beschrieben. Der erste Tag der Konventionalstrafperiode ist in den sieben (7) Tagen inbegriffen. Die weiteren Konventionalstrafen werden fällig an jedem weiteren siebten (7.) Tag.
- 4.5 Ist der LIEFERANT mit einem Teil der Lieferung in Verzug, so berechnen sich die Ansätze der Konventionalstrafe auf dem Preis der gesamten vom LIEFERANTen zu erbringenden Leistung, deren Verwendung durch den Verzug der Teillieferung beeinträchtigt wird. (Beispiel: wenn 100 linke und 100 rechte Räder bestellt sind, aber nur 100 linke Räder geliefert werden, so errechnet sich die Konventionalstrafe nach dem Wert aller 200 Räder.)
- 4.6 Die Entrichtung der Konventionalstrafe entbindet den LIEFERANTen nicht von seiner Verpflichtung zur Erfüllung der VEREINBARUNG gemäss den dort festgelegten Spezifikationen und dem dort festgelegten Lieferplan.
- 4.7 GDELS-MOWAG ist berechtigt, eine fällige Konventionalstrafe jederzeit teilweise oder in vollem Umfange mit Forderungen des LIEFERANTen gegenüber GDELS-MOWAG zu verrechnen, oder die Konventionalstrafe beim LIEFERANTen einzufordern. Macht GDELS-MOWAG von diesem Recht nicht sofort Gebrauch, so liegt darin kein Verzicht auf die jederzeitige Geltendmachung der fälligen Konventionalstrafe.
- 4.8 Bei Nichteinhalten der festgelegten Lieferfristen und nach ungenutztem Ablauf einer zusätzlichen Nachfrist von 1 Woche, zu berechnen vom ursprünglichen Lieferdatum, ist GDELS-MOWAG berechtigt, jederzeit ganz oder teilweise von der BESTELLUNG / VEREINBARUNG zurückzutreten und / oder die weiteren Rechtsbehelfe gemäss Artikel 4.1 wahrzunehmen.
- 4.9 GDELS-MOWAG ist berechtigt, von der VEREINBARUNG jederzeit ganz oder teilweise zurückzutreten. Im Falle solch eines Rücktritts hat GDELS-MOWAG keinerlei Haftung gegenüber dem LIEFERANTen für Kosten, welche dem LIEFERANTen entstanden sind, ausser wie möglicherweise zwischen den Parteien in der VEREINBARUNG schriftlich vereinbart oder wie im Folgenden festgelegt:
- 4.9.1 Im Falle eines Rücktritts wie im obigen Artikel 4.9 definiert, werden die Schadensersatzansprüche des LIEFERANTen limitiert auf:
- a. den Verkaufspreis der BESTELLUNG für fertig gestelltes aber noch nicht ausgeliefertes MATERIAL, wenn es in Übereinstimmung mit der VEREINBARUNG hergestellt wurde, und auf Kosten des hiermit zusammenhängenden Rohmaterials, welches vom LIEFERANTen bis zum Empfang des Rücktrittsbriefes gekauft wurde und für die in der VEREINBARUNG definierten Arbeit notwendig ist und welches nicht zumutbarerweise von dem LIEFERANTen für ein anderes Programm oder Produkt des LIEFERANTen verwendet werden kann.
 - b. Zahlung von nachgewiesenen Produktionskosten für laufende Arbeiten, welche direkt mit der Erfüllung der VEREINBARUNG zusammenhängen, aber nur soweit diese laufende Arbeit nicht für ein anderes Programm oder Produkt des LIEFERANTen verwendet werden kann
- 4.9.2 Die komplette Zahlung in der Summe unter Artikel 4.9.1 darf nicht den Preis überschreiten, auf welchen der LIEFERANT im Falle der Erfüllung der nicht beendeten BESTELLUNG / der nicht beendeten VEREINBARUNG ein Anrecht hätte
- 4.9.3 Der LIEFERANT muss ausreichende Dokumentationen vorlegen, um das Anrecht auf jegliche Zahlung wie unter Artikel 4.9.1 definiert zu beweisen.
- 4.9.4 Der LIEFERANT ist berechtigt, Zahlungen gemäss Artikel 4.9.1 a. und b. nur einzufordern, wenn der LIEFERANT das gesamte MATERIAL, für welches Zahlung gefordert wird, frei von allen Rechten und Forderungen Dritter liefert.

- 4.9.5 Der LIEFERANT hat die Verpflichtung GDELS-MOWAG dabei zu unterstützen, jegliche Kosten, für welche GDELS-MOWAG hierunter verantwortlich sein könnte, zu mildern.
- 4.10 GDELS-MOWAG kann von der VEREINBARUNG jederzeit mit sofortiger Wirkung schriftlich und ohne jegliche Haftbarkeit für jegliche Kosten oder Verpflichtungen gegenüber dem LIEFERANTEN zurücktreten, wenn
- a. der LIEFERANT einem Eigentümerwechsel oder einer Änderung der Kontrolle unterliegt (LIEFERANT ist verpflichtet GDELS-MOWAG innerhalb von dreissig (30) Tagen über jegliche derartige Änderung zu informieren); oder
 - b. der LIEFERANT seine Geschäftstätigkeit beendet, unfähig wird, seine Schulden bei Fälligkeit zu zahlen, insolvent wird oder ist, ihm ein Konkursverwalter oder ähnlicher Offizieller bezüglich seiner gesamten oder eines Teils seiner Schulden oder seines Geschäfts beigelegt wurde, er einen Vergleich oder eine Abmachung mit seinen Gläubigern vereinbart, eine ähnliche Aktion als Konsequenz aus Schulden oder einer Anordnung oder Verfügung vornimmt oder erleidet wegen seiner Auflösung oder Liquidation (aus anderen Gründen als einem Zusammenschluss oder einem Umbau) oder er jegliche ähnliche oder identische Aktion oder Vorgang führt oder erleidet, in jeglicher Jurisdiktion; oder
 - c. Bedingung entsteht oder für GDELS-MOWAG ersichtlich wird aus welcher GDELS-MOWAG zumutbarerweise entnehmen kann, dass der LIEFERANT gegen ein Gesetz oder eine Regelung verstösst, welches einen wesentlichen Einfluss auf die Ausführung der BESTELLUNG/VEREINBARUNG oder auf das Geschäft oder auf Verpflichtungen von GDELS-MOWAG oder eine ihrer Schwesterfirmen hat.
- 4.11 Die unter Artikel 4.10 a. – c. aufgelisteten Rücktrittsrechte sind zusätzlich zu, und nicht anstatt, jeglichen weiteren Rücktrittsrechten, welche GDELS-MOWAG unter der BESTELLUNG/VEREINBARUNG oder unter anwendbarem Recht hat.

5. ARTIKEL 5 – HÖHERE GEWALT

- 5.1 Als höhere Gewalt gilt jeder äussere Umstand, dessen Eintritt der LIEFERANT trotz rechtzeitiger Aufwendung aller ihm zu Gebote stehenden Mittel nicht verhindern konnte. Streik und Aussperrung gelten als höhere Gewalt, soweit dieselben einen Umfang annehmen, durch den dem LIEFERANTen die rechtzeitigen Lieferungen unmöglich gemacht werden. Jedes Vorliegen höherer Gewalt ist vom LIEFERANTen der GDELS-MOWAG unverzüglich schriftlich zu melden. Falls der LIEFERANT höhere Gewalt als Ursache für seine Nichterfüllung unter dieser VEREINBARUNG bezeichnet, ist GDELS-MOWAG berechtigt, mit eigenen Mitteln zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Nichterfüllung durch den LIEFERANTen tatsächlich auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.
- 5.2 Im Falle von Terminüberschreitungen infolge höherer Gewalt können die Liefertermine entsprechend verlängert werden, im Maximum jedoch um 2 Monate, gerechnet ab Liefertermin gemäss VEREINBARUNG . Nach Ablauf dieser zwei (2) Monate, ist GDELS-MOWAG berechtigt, jederzeit und ohne Kostenfolge ganz oder teilweise von der BESTELLUNG / VEREINBARUNG zurückzutreten.

6. ARTIKEL 6 – TECHNISCHE ÄNDERUNGEN

- 6.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, das gesamte MATERIAL mit ausnahmslos gleichbleibenden Spezifikationen, Funktionen, Anschluss-, Aussen- und Kontur-Dimensionen zu liefern, wie es in der VEREINBARUNG festgelegt ist.
- 6.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich, alle technischen Änderungen und Verbesserungen inklusive deren eventuelle Auswirkungen auf die Peripherie gegenüber dem festgehaltenen Ausführungsstand sowie auch zusätzliche Arbeiten und eventuelle Anträge Dritter vor der

- Ausführung der GDELS-MOWAG schriftlich zu melden und der GDELS-MOWAG die diesbezüglichen Unterlagen in reproduzierbarer Ausführung zur Verfügung zu stellen.
- 6.3 Bei jeder Änderung mit Auswirkung auf Form, Anschlüsse, Funktion oder Austauschbarkeit muss rechtzeitig vor der ersten betroffenen Lieferung das schriftliche Einverständnis des Endabnehmers via GDELS-MOWAG beantragt werden.
- 6.4 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Wartungs- und Ersatzteil-Dokumentation für das der GDELS-MOWAG gelieferte MATERIAL während mindestens 15 Jahren nach Auslieferung kostenlos aktuell nachzuführen.
- 6.5 Bei Änderungen von Einzelteilen muss die Austauschbarkeit (alt – neu / neu – alt) aller Ersatzteile und peripheren Geräte gewährleistet bleiben.

7. ARTIKEL 7 – LIEFERVERPFLICHTUNGEN FÜR WEITERES MATERIAL UND ERSATZTEILE

- 7.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, der GDELS-MOWAG auf begründetem Verlangen weiteres MATERIAL sowie dessen Ersatzteile noch während 15 Jahren nach vollständiger Erfüllung der BESTELLUNG zu angemessenen Preisen und Bedingungen zu liefern. Die aufgelaufene Teuerung sowie die Stückzahlen werden bei Erteilung der jeweiligen BESTELLUNG berücksichtigt. Diese Verpflichtung des LIEFERANTen zieht jedoch keine Verpflichtung für GDELS-MOWAG nach sich, beim LIEFERANTen weiteres solches MATERIAL zu bestellen. Wenn der LIEFERANT weiteres MATERIAL aufgrund von GDELS-MOWAG Zeichnungen oder GDELS-MOWAG Technologie und ohne Vorliegen einer BESTELLUNG von GDELS-MOWAG herstellt, so tut er dies auf eigenes Risiko und darf derartiges MATERIAL, sollte keine BESTELLUNG von GDELS-MOWAG mehr erfolgen, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von GDELS-MOWAG nicht an Dritte verkaufen.
- 7.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Fabrikation des MATERIALS und dessen Ersatzteile auch nach Ablauf dieser 15 Jahre nicht einzustellen, ohne GDELS-MOWAG 6 Monate vorher schriftlich darüber zu orientieren und während dieser Frist weitere BESTELLUNGEN von GDELS-MOWAG für dieses MATERIAL anzunehmen.
- 7.3 GDELS-MOWAG hat sich verpflichtet, ihre Kunden während mindestens 15 Jahren nach Auslieferung der Fahrzeuge mit Ersatzteilen zu versorgen. Der LIEFERANT ist verpflichtet, GDELS-MOWAG in der Bereitstellung austauschbaren MATERIALS und dessen Ersatzteile auch nach Ablauf der in Artikel 7.1 genannten 15 Jahre nach besten Kräften zu unterstützen.
- 7.4 Der LIEFERANT verpflichtet sich, falls GDELS-MOWAG von der BESTELLUNG / VEREINBARUNG zurücktritt oder der LIEFERANT nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gemäss Artikel 7.1 bis 7.3 vertragskonform nachzukommen, unverzüglich und kostenlos der GDELS-MOWAG die für die Herstellung des MATERIALS bzw. Ersatzteile notwendigen Pläne, Daten und sonstigen Informationen zur Verfügung zu stellen, und GDELS-MOWAG hat in diesem Fall das Recht, das MATERIAL bzw. Ersatzteile selber herzustellen bzw. herstellen zu lassen.

8. ARTIKEL 8 – ZUTRITTSRECHT

- 8.1 GDELS-MOWAG ist berechtigt, nach angemessener Vorankündigung und während den üblichen Geschäftszeiten sämtliche Lokalitäten zu besichtigen, die vom LIEFERANTen zur Herstellung des MATERIALS benützt werden. Der LIEFERANT kann fordern, dass diese Besichtigung unter Begleitung erfolgt. Dieses Recht umfasst auch das Recht auf Einsichtnahme in die Geschäftsbücher des LIEFERANTen, soweit dies für die Überwachung der vertragsgemässen Abwicklung der VEREINBARUNG notwendig ist. Falls der LIEFERANT im Rahmen der VEREINBARUNG Güter besitzt, welche im Eigentum von GDELS-MOWAG stehen, ist GDELS-MOWAG berechtigt das Inventar solcher Güter gemäss den oben genannten Bedingungen zu überprüfen.

- 8.2 Der LIEFERANT steht gegenüber GDELS-MOWAG dafür ein, dass GDELS-MOWAG, im Falle des Bezugs von Vor- und Unterlieferanten, dasselbe Recht in gleicher Weise auch gegenüber den Vor- und Unterlieferanten des LIEFERANTen ausüben kann.
- 8.3 Dasselbe Zutrittsrecht wird auch den Kunden und Endabnehmern von GDELS-MOWAG gewährt, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die korrekte Erfüllung ihres Vertrages mit GDELS-MOWAG zu überprüfen.
- 8.4 Die Ausübung des Zutrittsrechtes entbindet den LIEFERANTen in keiner Weise von der Verantwortung für die Herstellung und / oder Lieferung des bestellten MATERIALS gemäss den in der VEREINBARUNG festgehaltenen Spezifikationen und Lieferplänen.

9. ARTIKEL 9 – QUALITÄTSSICHERUNG / BEACHTUNG VON GESETZEN

- 9.1 Der LIEFERANT und seine Zulieferer und Vor- und Unterlieferanten müssen über ein geeignetes Qualitätssicherungs-System sicherstellen, dass das bestellte MATERIAL vereinbarungskonform hergestellt, geprüft und mit Bescheinigungen, gemäss VEREINBARUNG, dokumentiert wird. Der LIEFERANT muss bei jeder Lieferung die zum gelieferten MATERIAL gehörenden Zertifikate (z.B., aber nicht ausschliesslich, CoCs, Prüfzeugnisse und -bescheinigungen, Abnahmeprüfzeugnisse (APZ) etc.) beilegen und führt diese als separate Positionen in dem Lieferschein auf.

Der LIEFERANT muss sicherstellen, dass ausschliesslich unbenutztes, voll funktionsfähiges MATERIAL, welches sich nicht durch Lagerung negativ verändert hat, geliefert wird.

Der LIEFERANT muss GDELS-MOWAG unverzüglich schriftlich mitteilen, wenn er Kenntnis erlangt, dass das MATERIAL fehlerhaft ist oder eine potentielle Schwäche hat, die zu einem Fehler führen kann. In solch einem Fall hat der LIEFERANT, nach Genehmigung von GDELS-MOWAG, eine Rückruf- und Austauschaktion des betroffenen MATERIALS durchzuführen.

- 9.2 Fehlende Qualitätszertifikate verhindern die Wareneingangs-Prüfung und können somit die Zahlungsfreigabe zurückhalten.
- 9.3 Die Qualitätszertifikate sind pro Fabrikationslos, jedoch mindestens einmal pro Lieferlos, auszustellen und der Lieferung des MATERIALS und / oder der Rechnung beizulegen.
- 9.4 Der LIEFERANT sowie das von ihm gelieferte MATERIAL müssen alle anwendbaren Gesetze, wie zum Beispiel aber nicht limitiert auf die Gleichbehandlung von Frau und Mann, Bestechung bekämpfende Gesetzgebungen (wie z.B. das FCPA – Foreign Corrupt Practices Act), Vorschriften, Bestimmungen und Verordnungen befolgen bzw. erfüllen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf den Bereich der Kriegsmaterialgesetzgebungen (wie z.B. ITAR – International Traffic in Arms Regulations, EAR – Export Administration Regulations), des Umweltschutzes und des Arbeitsschutzes. Der LIEFERANT die Prinzipien, wie in OHSAS 18001 betreffend Arbeits- und Gesundheitsschutz festgelegt, befolgen. Sollte OHSAS 18001 durch ISO 45001 ersetzt werden, soll der LIEFERANT die Bestimmungen der ISO 45001 befolgen. Auf Wunsch von GDELS-MOWAG soll der LIEFERANT die genannte Erfüllung schriftlich bestätigen. Der LIEFERANT entschädigt die GDELS-MOWAG für und hält sie schadlos gegen alle Haftungsansprüche, Forderungen oder Aufwendungen, die aufgrund der Nichterfüllung der vorstehenden Gesetze und Bestimmungen durch den LIEFERANTen erhoben werden. Alle Anforderungen der VEREINBARUNG können der amtlichen Güteprüfung unterliegen. Über jede Güteprüfaktivität erfolgt eine Benachrichtigung.
- 9.5 Zur Festlegung der Zusammenarbeit in Qualitätsbelangen kann GDELS-MOWAG mit dem LIEFERANTen eine Qualitätssicherungs-Vereinbarung abschliessen.
- 9.6 Neues und gefälschtes MATERIAL:
a) In Ausführung der VEREINBARUNG wird der LIEFERANT ausschliesslich neues MATERIAL liefern. Gebrauchtes, wieder aufbereitetes oder nicht neues MATERIAL darf

nicht geliefert werden, ausser wenn dies zuvor von GDELS-MOWAG schriftlich genehmigt wird.

b) In Ausführung der VEREINBARUNG darf der LIEFERANT nur originales MATERIAL einkaufen. Der LIEFERANT darf MATERIAL nur einkaufen bei 1) dem Originalen Komponentenhersteller (OCM) oder Originalen Gerätehersteller (OEM), oder 2) bei einem Vertrieb, welcher das MATERIAL direkt von dem OCM/OEM bezogen hat und der schriftlich vom OCM/OEM berechtigt wurde, das MATERIAL weiterzuverkaufen. Der LIEFERANT darf sowohl gefälschtes MATERIAL, als auch MATERIAL welches von anderen Quellen eingekauft wurde, ausser wenn dies zuvor schriftlich von GDELS-MOWAG genehmigt wurde, weder benutzen noch liefern.

c) In Ausführung der VEREINBARUNG soll der LIEFERANT für die Erkennung von gefälschtem MATERIAL und für die Rückverfolgbarkeit (bis zum OCM/OEM) des MATERIALS, welches bei der Erfüllung der BESTELLUNG benutzt wurde, schriftliche Regeln erstellen und befolgen, welche für GDELS-MOWAG und, wenn notwendig auch für den Kunden von GDELS-MOWAG, akzeptabel sind. Auf begründete Anfrage muss der LIEFERANT die Überprüfung und Kopie dieser Regeln und der dazugehörigen Aufzeichnungen erlauben.

d) Der LIEFERANT garantiert dass er bei der Erfüllung der VEREINBARUNG ausschliesslich originales und neues MATERIAL benutzt und liefert, welches vom OCM/OEM oder dem autorisierten Vertrieb in Übereinstimmung mit den genehmigten Regeln erworben wurde. Zusätzlich zu jeder anderen Entschädigung welche GDELS-MOWAG wegen Verletzung dieser Garantie zusteht, kann GDELS-MOWAG 1) das zur Lieferung angebotene MATERIAL ablehnen, 2) die Annahme jeglichen zuvor gelieferten und akzeptierten MATERIALS rückgängig machen, 3) vom LIEFERANTEN einfordern, dass er das zuvor akzeptierte MATERIAL auf eigene Kosten repariert oder ersetzt und 4) auf Kosten des LIEFERANTEN, das zuvor akzeptierte MATERIAL reparieren oder ersetzen. Der LIEFERANT muss GDELS-MOWAG und ihre Kunden schadlos halten und von jeglicher Verantwortung, Kosten und Ausgaben wegen Verstosses gegen diese Klausel freistellen.

e) Der LIEFERANT hat den Inhalt dieses Artikels in jeden Untervertrag, der aufgrund der VEREINBARUNG erteilt wird, zu integrieren.

10. ARTIKEL 10 – KONFLIKT-MINERALIEN: AMERIKANISCHE DODD-FRANK ACT, SEKTION 1502 – SECURITIES AND EXCHANGE ACT VON 1934, 17 CFR

10.1 MATERIAL, das vom LIEFERANT geliefert werden soll, darf keine absichtlich hinzugefügte Tantalite, Casserite, Gold, Wolframite oder deren Derivate (zusammengefasst die „Konflikt-Mineralien“) enthalten, sofern diese für die Funktion oder für eine Stufe des Produktionsprozesses des MATERIALS notwendig sind.

Absichtlich hinzugefügt bedeutet, dass Konflikt-Mineralien durch den LIEFERANTEN oder seinen Unterlieferanten bewusst und absichtlich eingesetzt werden.

10.2 Sofern das bestellte MATERIAL Konflikt-Mineralien beinhaltet, darf der LIEFERANT die BESTELLUNG nur dann bestätigen und das MATERIAL liefern, wenn der LIEFERANT vor der Auftragsbestätigung auf Basis einer angemessenen Ursprungslandsprüfung (= RCOI „Reasonable Country of Origin Inquiry“) die Gewissheit gewonnen hat, dass:

- a) die Konflikt-Mineralien aus Recycling oder Schrott stammen und der LIEFERANT GDELS-MOWAG über diese Feststellung schriftlich informiert, in Verbindung mit einer Beschreibung des RCOI und dessen Ergebnisse; oder
- b) die Konflikt-Mineralien NICHT aus der Demokratischen Republik Kongo (DRC) oder deren Nachbarländern stammen (zusammengefasst die „Betroffenen Nationen“) und der LIEFERANT GDELS-MOWAG über diese Feststellung schriftlich informiert, in Verbindung mit einer Beschreibung des RCOI und dessen Ergebnisse.

10.3 Sollte der LIEFERANT, aufgrund des RCOI, die o.g. Punkte a) oder b) nicht zweifelsfrei bestätigen können, so darf der LIEFERANT die BESTELLUNG nicht bestätigen und das

MATERIAL nicht liefern. In diesem Fall muss der LIEFERANT GDELS-MOWAG folgende Informationen detailliert und schriftlich zur Verfügung stellen:

- i) Auflistung der betroffenen MATERIALIen /Komponenten
- ii) Beschreibung der in den MATERIALIen /Komponenten enthaltenen Konflikt-Mineralien
- iii) Aufstellung der Lieferquellen, aus welchen die in den MATERIALIen /Komponenten enthaltenen Konflikt-Mineralien bezogen wurden.

In Reaktion auf die o.g. Punkte i) – iii) kann GDELS-MOWAG, im eigenen Ermessen dem LIEFERANTEN schriftlich gestatten die BESTELLUNG zu bestätigen und das MATERIAL zu liefern

11. ARTIKEL 11 – ABNAHME

- 11.1 Falls in der VEREINBARUNG nicht anderslautend festgelegt, erfolgt die Abnahme im Werk von GDELS-MOWAG in Kreuzlingen, innert maximal 10 Arbeitstagen nach Eintreffen des MATERIALS.
- 11.2 Abnahme-Instanz sind die Qualitätssicherungs-Organe der GDELS-MOWAG.
- 11.3 Erfüllt das MATERIAL bei der Qualitätsinspektion und Abnahme sämtliche Spezifikationen und Bedingungen der VEREINBARUNG , so gilt es als angenommen. Die Tatsache, dass das MATERIAL angenommen wurde, enthebt den LIEFERANTen nicht von seinen Gewährleistungspflichten nach Artikel 12.
- 11.4 Erfüllt das MATERIAL die Qualitätsinspektion sowie die Abnahmeprüfungen und damit die bestellten Spezifikationen nicht, so weist GDELS-MOWAG das MATERIAL zurück und setzt einen Termin für die Wiederholung der Prüfungen. In einem solchen Falle trägt der LIEFERANT alle der GDELS-MOWAG durch diese Wiederholung entstehenden Kosten.

12. ARTIKEL 12 – GARANTIE / GEWÄHRLEISTUNG

- 12.1 Der LIEFERANT gewährleistet, dass das von ihm gelieferte MATERIAL den Spezifikationen, Anforderungen, Zeichnungen, Mustern und / oder Beschreibungen der BESTELLUNG entspricht und dass es funktionsfähig, für GDELS-MOWAG, deren Endabnehmer und Kunden brauchbar, aus einwandfreiem Material hergestellt, einwandfrei verarbeitet und frei von Mängeln ist. Ausserdem gewährleistet der LIEFERANT, dass er, mit Ausnahme des von GDELS-MOWAG dem LIEFERANTen zur Verarbeitung zur Verfügung gestellten MATERIALS gemäss Artikel 13, alleiniger Eigentümer des MATERIALS ist und dieses frei von Drittrechten jeder Art liefert.
- 12.2 Die Garantiefrist beträgt, falls in der VEREINBARUNG nicht anders festgehalten, 24 Monate, gerechnet ab Auslieferung des MATERIALS an den Kunden / Endverbraucher von GDELS-MOWAG, aber in jedem Fall nicht länger als 36 Monate, gerechnet ab Abnahme des MATERIALS durch GDELS-MOWAG. GDELS-MOWAG ist nicht verpflichtet, das MATERIAL nach Erhalt auf dessen Beschaffenheit zu überprüfen und ist berechtigt, gegenüber dem LIEFERANTen jederzeit während der gesamten Garantiefrist Mängelrüge zu erheben.
- 12.3 Falls ein festgestellter Mangel in einer statistisch massgeblichen Zahl von Produkten der gleichen Art vorliegt, welche durch den LIEFERANT geliefert wurden, ist GDELS-MOWAG innerhalb der Garantiefrist berechtigt, auf Kosten des LIEFERANTen eine Austauschaktion allen relevanten MATERIALS bei ihren Kunden / Endabnehmern durchzuführen. Dies unabhängig davon, ob nachgewiesen wurde, dass alles MATERIAL, welches der LIEFERANT geliefert hat, mangelhaft ist.
- 12.4 Wenn das MATERIAL defekt ist oder den Spezifikationen der VEREINBARUNG nicht entspricht, kann GDELS-MOWAG nach ihrer Wahl von der BESTELLUNG /

- VEREINBARUNG zurücktreten, eine Preisminderung oder Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen und / oder Schadenersatz (einschliesslich Schadenersatz wegen Produktionsstillstand, entgangenem Gewinn, Nutzungsausfall, Ausfall von Bestellungen, mittelbaren Schäden und Folgeschäden etc.) fordern.
- 12.5 Die GDELS-MOWAG gemäss diesen AEB eingeräumten Rechte und Rechtsbehelfe gelten kumulativ und zusätzlich zu allen anderen Rechtsbehelfen, die kraft Gesetz der GDELS-MOWAG zur Verfügung stehen.
- 12.6 Der LIEFERANT trägt die Kosten für den Hin- und Rücktransport des beanstandeten MATERIALS zum und vom LIEFERANTen, sowie allfällige Reisespesen und Zusatzstunden für Garantiarbeiten.
- 12.7 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen leistet der LIEFERANT die gleiche Garantie wie für neues MATERIAL. Die Länge der Garantiefrist der Ersatzlieferungen ist gleich wie im Artikel 12.2 beschrieben und ist zu berechnen ab dem Lieferzeitpunkt der Ersatzlieferung.
- 12.8 Der LIEFERANT haftet für seine eigenen Leistungen und für jene seiner Vor- und Unterlieferanten.
- 12.9 Sollte der LIEFERANT seinen Garantieverpflichtungen innert angemessener Frist nicht nachkommen, ist GDELS-MOWAG berechtigt, nach vorheriger, schriftlicher Mitteilung, die notwendigen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTen selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
- 12.10 Unabhängig von den in diesem Artikel geregelten Gewährleistungsansprüchen hat GDELS-MOWAG dem LIEFERANTen gegenüber einen unbedingten und verschuldensunabhängigen Regressanspruch für sämtliche Ansprüche Dritter gegen GDELS-MOWAG aus Produkthaftpflicht, falls und soweit die geltend gemachten Ansprüche auf einen Mangel des vom LIEFERANTen oder dessen Vor- und Unterlieferanten gelieferten MATERIALS zurückzuführen sind. In gleicher Weise entschädigt der LIEFERANT die GDELS-MOWAG für sämtliche Schäden, die GDELS-MOWAG im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines solchen Anspruchs erleidet.
- 12.11 Der LIEFERANT verpflichtet sich für das gesamt gelieferte MATERIAL die Bestimmungen des Schweizer Produktesicherheitsgesetzes einzuhalten.

13. ARTIKEL 13 – MATERIALLIEFERUNGEN DER GDELS-MOWAG

- 13.1 Stellt GDELS-MOWAG dem LIEFERANTen Material zur Verarbeitung oder zum Einbau zur Verfügung, welches in der BESTELLUNG spezifiziert wurde (nachfolgend „Customer Furnished Equipment“, oder „CFE“), ist der LIEFERANT verpflichtet, die Anlieferungen von CFE-MATERIAL einer mengenmässigen Kontrolle sowie einer Sichtprüfung auf Transport- und Lagerschäden zu unterziehen und den Eingang der Anlieferungen innert 10 Tagen der GDELS-MOWAG schriftlich zu melden. Für den Fall, dass das von GDELS-MOWAG angelieferte CFE-MATERIAL defekt ist oder nicht in genügender Menge geliefert wird oder bezüglich Qualität oder Spezifikation nicht der VEREINBARUNG entspricht, ist der LIEFERANT verpflichtet, dies der GDELS-MOWAG unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
- 13.2 Das in der BESTELLUNG aufgeführte CFE-MATERIAL darf vom LIEFERANTen nicht für andere Zwecke als für die Erfüllung dieser VEREINBARUNG verwendet werden. Der LIEFERANT ist verpflichtet, das CFE-MATERIAL an einem sicheren Ort und jederzeit getrennt von anderen, dem LIEFERANTen oder Dritten gehörenden Material / Produkten aufzubewahren, und es auf eigene Kosten zu versichern.
- 13.3 Anlieferungen der GDELS-MOWAG von CFE-MATERIAL gemäss BESTELLUNG entbinden den LIEFERANTen in keiner Weise von der Verantwortung für das MATERIAL als Ganzes einschliesslich der einwandfreien Integration dieses CFE-MATERIALS und beeinträchtigen die Gewährleistungsverpflichtungen des LIEFERANTen nicht.

- 13.4 Fehlmateriale bei CFE-MATERIAL darf durch den LIEFERANTen nicht direkt bei Dritten, sondern nur über GDELS-MOWAG oder bei den von der Einkaufsabteilung der GDELS-MOWAG freigegebenen Lieferanten nachbeschafft werden.

14. ARTIKEL 14 – ALTERUNGS- ODER TEMPERATUREMPFINDLICHE MATERIAL

- 14.1 Bei MATERIAL mit beschränkter Lagerdauer muss auf jedem einzelnen Teil oder Gebinde das Verfalldatum oder das Herstellungsdatum mit entsprechender Verbrauchsfrist deutlich gekennzeichnet werden.
- 14.2 Falls das MATERIAL unter besonderen Bedingungen gelagert werden muss, ist dies der GDELS-MOWAG spätestens mit der Auftragsbestätigung schriftlich bekanntzugeben.
- 14.3 Die zulässige Lagertemperatur ist auf jedem einzelnen Teil oder Gebinde klar anzuschreiben, falls die Lagerung zwischen + 15 Grad Celsius und + 25 Grad Celsius nicht zulässig ist.

15. ARTIKEL 15 – ÜBERGANG VON NUTZEN UND GEFAHR

- 15.1 Eigentum, Nutzen und Gefahr am MATERIAL gehen bei Annahme des MATERIALS durch GDELS-MOWAG gemäss Artikel 11 an diese über.

16. ARTIKEL 16 – GEISTIGES EIGENTUM

- 16.1 Der LIEFERANT erkennt an:

a) seine Verpflichtung, GDELS-MOWAG und deren Endabnehmer / Kunden gegen alle Ansprüche und Forderungen bezüglich Rechtsverstösse im Bereich des Geistigen Eigentums (zum Beispiel, aber nicht beschränkt auf, Rechte auf Patente und Warenzeichen, Urheberrechte, gewerbliche Musterrechte oder sonstige Eigentumsrechte bzw. des Missbrauchs oder der missbräuchliche Aneignung von Geschäftsgeheimnissen usw.) und die daraus resultierenden Schäden und Aufwendungen (einschliesslich Rechtsberatungs- oder sonstige Kosten), die in irgendeiner Weise bezüglich des MATERIALS gemäss VEREINBARUNG entstehen, einschliesslich solcher Schäden, bei denen der LIEFERANT lediglich einen Teil des MATERIALS geliefert hat, zu verteidigen, schadlos zu halten und zu entschädigen;

b) dass GDELS-MOWAG bzw. deren Unterlieferanten, Kunden und / oder Endabnehmer, das Recht haben, das gemäss dieser VEREINBARUNG gelieferte MATERIAL ohne die Zahlung von Lizenzgebühren oder dergleichen an den LIEFERANTen zu reparieren, umzubauen oder wiederaufzubauen;

c) dass das auf der Grundlage der Zeichnungen bzw. Spezifikationen von GDELS-MOWAG gelieferte MATERIAL nicht ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von GDELS-MOWAG für seine eigenen Zwecke verwendet oder an Dritte verkauft werden darf;

d) dass alle technischen oder anderweitigen Informationen, welche dem LIEFERANTen von GDELS-MOWAG zur Erfüllung der BESTELLUNG übergeben werden, und technische Informationen, welche der LIEFERANT speziell für GDELS-MOWAG unter dieser BESTELLUNG entwickelt hat, vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben werden und nur für die Erfüllung der BESTELLUNG verwendet werden dürfen;

e) dass, wenn Vertragsgegenstand die Beauftragung von Entwicklungen ist, der LIEFERANT hiermit alle Urheberrechte und geistigen Eigentumsrechte daran, inklusive an den für die Entwicklung erstellten und/oder mit der Entwicklung ausgehändigten Zeichnungen und Unterlagen an GDELS-MOWAG ohne zusätzliche Kosten oder

Gebühren abtritt;

f) dass jegliches geistige Eigentum, unabhängig davon, ob es schutzfähig ist oder nicht, welches vom LIEFERANTEN im Rahmen von und basierend auf die VEREINBARUNG geschaffen wurde („Foreground Intellectual Property“ oder „FIP“), mit der Zahlung des in der VEREINBARUNG definierten Preises exklusiv GDELS-MOWAG gehört bzw. GDELS-MOWAG über das FIP ein exklusives, unbefristetes, unbeschränktes, weltweites, lizenzfreies, kostenloses, unterlizenzierbares, übertragbares Eigentums- bzw. Nutzungsrecht erhält. Der LIEFERANT darf das FIP ausschliesslich für die Ausführung der VEREINBARUNG nutzen. Der LIEFERANT wird eine schriftliche Auflistung jeglichen FIPs, welches im Rahmen der Ausführung der VEREINBARUNG geschaffen wurde erstellen und wird diese an GDELS-MOWAG als Lieferung mit dem MATERIAL unter der VEREINBARUNG übergeben; und

g) dass wenn Vertragsgegenstand ein Kaufgeschäft ist, GDELS-MOWAG ein nicht-exklusives, unbefristetes, unbeschränktes, weltweites, lizenzfreies, kostenloses, unterlizenzierbares, übertragbares Nutzungsrecht für alle vom LIEFERANTen ausgehändigten Zeichnungen erhält, welche sich auf das MATERIAL gemäss VEREINBARUNG beziehen und GDELS-MOWAG berechtigt ist, diese Zeichnungen zu verwenden, wie GDELS-MOWAG diese zur Erfüllung der Geschäftszwecke benötigt

17. ARTIKEL 17 – VOR- UND UNTERLIEFERANTEN / NICHTÜBERTRAGBARKEIT / BEZIEHUNG ZWISCHEN DEN PARTEIEN

- 17.1 Im Fall der Delegation und Beizug von Vor- und Unterlieferanten bleibt der LIEFERANT der GDELS-MOWAG gegenüber verantwortlich für die einwandfreie und fristgerechte Erfüllung der VEREINBARUNG und für die Einhaltung aller Bedingungen der BESTELLUNG und der AEB durch die Unterlieferanten des LIEFERANTen. Auf Anfrage von GDELS-MOWAG ist der LIEFERANT verpflichtet, innerhalb von 5 Arbeitstagen die delegierten und beigezogenen Unterlieferanten zu identifizieren und schriftlich zu benennen.
- 17.2 Der LIEFERANT ist nicht berechtigt, diese VEREINBARUNG oder irgendwelche Rechte oder Verpflichtungen daraus an Dritte ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung von GDELS-MOWAG abzutreten oder zu verpfänden oder sonst wie zu belasten.
- 17.3 Der LIEFERANT und GDELS-MOWAG sind unabhängige Parteien; weder macht eine der Bestimmungen der BESTELLUNG / VEREINBARUNG eine der Parteien zum Beauftragten oder Vertreter der jeweils anderen Partei für irgendeinen Zweck noch gewährt sie einer Partei die Befugnis, eine Verpflichtung im Auftrag oder namens der jeweils anderen Partei einzugehen oder zu schaffen.

18. ARTIKEL 18 – VERTRAULICHKEIT / WERBEVERBOT

- 18.1 Der LIEFERANT behandelt die AEB und den Inhalt der VEREINBARUNG vertraulich.
- 18.2 GDELS-MOWAG und der LIEFERANT behandeln gegenseitig die Herstellungs- und Handelsgeheimnisse vertraulich, welche ihnen in der Abwicklung der VEREINBARUNG zu Kenntnis gelangt sind.
- 18.3 Der LIEFERANT ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von GDELS-MOWAG in irgendeiner Art und Weise die Tatsache bekanntzumachen, dass der LIEFERANT das von dieser BESTELLUNG erfasste MATERIAL liefert bzw. erbringt, sowie in Werbematerialien oder sonstigen Unterlagen des LIEFERANTen Warenzeichen oder Handelsnamen der GDELS-MOWAG zu verwenden.
- 18.4 Die Verpflichtungen gemäss diesem Artikel sind auch nach Erfüllung der VEREINBARUNG einzuhalten und gelten auch bei Beendigung der VEREINBARUNG, unabhängig von deren Begründung.

19. ARTIKEL 19 – KENNZEICHNUNG

- 19.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, in seinen Dokumenten und Unterlagen (Rechnung, Lieferschein, Bescheinigung etc.) zusätzlich zu seinen eigenen Artikel-Bezeichnungen auch die in der BESTELLUNG genannten Artikel- bzw. Zeichnungsnummern der GDELS-MOWAG aufzuführen.
- 19.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich, GDELS-MOWAG spätestens zum Zeitpunkt seiner Angebotsabgabe, sowie erneut mit seiner Auftragsbestätigung zu orientieren, falls seine Lieferung MATERIAL enthalten sollte, welches der ITAR Gesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika (ITAR – International Traffic in Arms Regulations), der Export Administration Regulations („EAR“) oder anderen nationalen Beschränkungen für Rüstungsgüter unterliegt.
- 19.3 ITAR und EAR behaftetes MATERIAL: Falls das MATERIAL, welches der LIEFERANT an GDELS-MOWAG liefert, voll oder teilweise der amerikanischen ITAR (International Traffic in Arms Regulation) oder EAR (Export Administration Regulations) Gesetzgebung unterliegt, wird der LIEFERANT eine Kopie von sämtlichen ITAR und EAR Lizenzen (wie zum Beispiel, aber nicht beschränkt auf DSP-5, DSP-83, EAR Lizenzen), welche für den Transfer des MATERIALS zu GDELS-MOWAG und von GDELS-MOWAG zu den Endverbrauchern nötig sind, der GDELS-MOWAG zusenden. Weiterhin wird der LIEFERANT der GDELS-MOWAG die genaue ITAR und EAR Klassifizierung des MATERIALS, wie zum Beispiel aber nicht beschränkt auf die ITAR USML Nummer oder EAR ECCN Nummer, schriftlich mitteilen.

20. ARTIKEL 20 – OFFSET ERFÜLLUNG

- 20.1 GDELS-MOWAG ist berechtigt, diese BESTELLUNG / VEREINBARUNG für die Erfüllung oder Teilerfüllung von Offsetverpflichtungen zu registrieren und der LIEFERANT verpflichtet sich, GDELS-MOWAG diesbezüglich zu unterstützen. Falls GDELS-MOWAG sich entscheidet, diese BESTELLUNG / VEREINBARUNG nicht gegen eine Offsetverpflichtung der GDELS-MOWAG selbst, sondern gegen eine Offsetverpflichtung einer anderen Gesellschaft der General Dynamics Gruppe aufzurechnen, ist der LIEFERANT verpflichtet, mit GDELS-MOWAG zu kooperieren, um jegliche Gesellschaft der General Dynamics Gruppe zu unterstützen, diese BESTELLUNG / VEREINBARUNG für die Erfüllung ihrer Offsetverpflichtungen zu benutzen. Eine derartige Mitwirkung muss die Anforderungen der anwendbaren Gesetze und Verordnungen erfüllen und soll keine zusätzlichen Kosten, Verpflichtungen oder Aufwendungen vom LIEFERANTen erzeugen oder die Rechte des LIEFERANTen einschränken.

21. ARTIKEL 21 – SALVATORISCHE KLAUSEL

- 21.1 Sollte ein Teil dieser VEREINBARUNG aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, ist er durch einen entsprechenden rechtswirksamen Text zu ersetzen, welcher der gewünschten Bedeutung am nächsten kommt. Der verbleibende Teil dieser VEREINBARUNG bleibt hiervon unberührt und wirksam.

22. ARTIKEL 22 – ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND

- 22.1 Auf die AEB und die BESTELLUNG / VEREINBARUNG ist schweizerisches Recht anwendbar. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

- 22.2 **Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche aus dieser BESTELLUNG / VEREINBARUNG oder im Zusammenhang mit dieser BESTELLUNG / VEREINBARUNG entstehenden Streitigkeiten ist Kreuzlingen, Schweiz.**